



# AHV21

## Was ändert ab 1. Januar 2025?

Die Reform der Altersrente ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2025 beginnt die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen. Die Rente kann flexibel und monatsweise, zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren, bezogen werden. Ebenfalls können durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr die Rente verbessert und Beitragslücken geschlossen werden.

### Was bedeutet dies konkret für die Frauen?

Ab dem 1. Januar 2025 wird das **Referenzalter der Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht**. Dies bedeutet, dass das Referenzalter **um 3 Monate pro Jahrgang** erhöht wird. Dabei massgebend ist der Jahrgang der Frauen. So sind Frauen des Jahrgangs 1961 drei Monate, Frauen des Jahrgangs 1962 sechs Monate, Frauen des Jahrgangs 1963 neun Monate länger beitragspflichtig und ab dem Jahrgang 1964 erreichen Frauen mit 65 Jahren das Referenzalter.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern ([www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) / Rubrik AHV21 / Erhöhung Referenzalter Frauen) ist ein Tool zur Berechnung des Referenzalters.

Als Ausgleich zur Erhöhung des Referenzalters erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 (Übergangsgeneration) einen **lebenslänglichen Rentenzuschlag zur Rente** von maximal CHF 160.00 pro Monat, wenn die Rente nicht vorbezogen wird. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

Frauen der Übergangsgeneration haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen. **Ab dem Jahr 2025 gelten für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze**, welche nach Alter und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft sind. Die vorbezogenen Altersrenten der Frauen des Jahrgangs 1961 oder 1962, werden ab 2025 Neuberechnet. Betroffene Frauen erhalten im Dezember 2024 eine neue Verfügung zugestellt.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern ([www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)) sind dazu Tools vorhanden, welche bei der Berechnung des Zuschlags und der Kürzungssätze helfen.

### Wie flexibel kann die Altersrente bezogen werden?

Die Reform der AHV ermöglicht es Frauen und Männern, ihre Rente flexibler zu beziehen. So ist ein **Rentenbezug zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren monatlich möglich**. Dabei kann ein Bezugsanteil zwischen 20% bis 80% oder 100% verlangt werden. Vor dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Vorbezug) werden lebenslänglich gekürzt. Nach dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Aufschub) erhalten einen Zuschlag (sog. Erhöhungsbetrag).

Bei einem Aufschub der Rente, wird wie bisher ein Erhöhungsbetrag bezahlt. Frauen der Übergangsgeneration erhalten zu diesem Zuschlag auch den Rentenzuschlag ausbezahlt. Bei einem Teil-Aufschub wird dieser Rentenzuschlag allerdings erst ausbezahlt, wenn die gesamte Altersrente abgerufen wird.

### **Wie kann ich meine Rente aufbessern?**

Durch die Reform der AHV können Beiträge über das Referenzalter hinaus für die Höhe der Rente relevant sein. Zudem ist der **Rentnerfreibetrag seit 1. Januar 2024 freiwillig**. Das bedeutet, dass auf den Freibetrag von CHF 1'400.- monatlich verzichtet und so AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen abgerechnet werden können.

Insbesondere Frauen und Männer, welche Beitragslücken aufweisen, können die **Altersrente durch eine Weiterarbeit nach dem Referenzalter aufbessern**. Dies unter Berücksichtigung der bezahlten AHV-Beiträge in dieser Zeit. Die Verbesserung der Rente gilt nur für bezahlte Beiträge ab dem 1. Januar 2024 und nur bis zur Höhe der maximalen Altersrente.

Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen. Diese Neuberechnung gilt nur für die künftige Rente. Auch eine **rückwirkende Neuberechnung der Altersrente ist möglich** für alle, die am 1. Januar 2024 noch nicht 70-jährig waren.

### **Wie hoch wird meine Rente sein?**

Bei Unsicherheiten oder bei konkreten Vorstellungen der Planung des Ruhestands, erstellen wir gerne eine Rentenvorausberechnung. Dazu benötigen wir den Antrag für die Rentenvorausberechnung, welcher auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern ([www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)) zu finden ist.